

Berliner Testament: Muster und Vorlage

Die Eheleute

*Marianne Mustermann
Musterstraße 12
12345 Musterstadt*

und

*Max Mustermann
Musterstraße 12
12345 Musterstadt*

legen testamentarisch fest:

Wir widerrufen hiermit sämtliche, von uns vor dem Tag dieses Testaments errichteten Verfügungen von Todes wegen, unabhängig davon, ob sie einseitig oder vertragsmäßig getroffen wurden.

1. Erbeinsetzung

Hiermit setzen wir, die Eheleute Mustermann, uns gegenseitig als alleinige und uneingeschränkte Erben ein. Als Erben des Letztverstorbenen setzen wir ein:

unsere Kinder / unseren Sohn / unsere Tochter

*Klara Mustermann, geb. 1.1.1980, wohnhaft in Musterstraße 12, 12345 Musterstadt
Klaus Mustermann, geb. 1.1.1980, wohnhaft in Musterstraße 12, 12345 Musterstadt
Petra Mustermann, geb. 1.1.1980, wohnhaft in Musterstraße 12, 12345 Musterstadt
Peter Mustermann, geb. 1.1.1980, wohnhaft in Musterstraße 12, 12345 Musterstadt*

() zu gleichen Teilen.

() in folgendem Verhältnis:

*Klara Mustermann, geb. 1.1.1980, zu Anteil in Brüchen oder Prozent
Klaus Mustermann, geb. 1.1.1980, zu Anteil in Brüchen oder Prozent
Petra Mustermann, geb. 1.1.1980, zu Anteil in Brüchen oder Prozent
Peter Mustermann, geb. 1.1.1980, zu Anteil in Brüchen oder Prozent*

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einem gemeinsamen Tod.

Sollte unsere Ehe auf andere Weise als durch Tod (z. B. durch Scheidung) aufgelöst werden, verlieren sämtliche in diesem Testament enthaltenen Verfügungen von Todes wegen zu Gunsten des anderen Ehegatten ihre Wirkung. Dasselbe gilt auch für den Ehegatten, der die Scheidung oder die Auflösung der Ehe beantragt hat.

2. Vermächtnisse

2.1 Außerdem sollen den folgenden Personen die genannten Vermögensbestandteile als Vermächtnis zukommen:

Andreas Mustermann, geb. 1.1.1980, erhält als Vermächtnis

Traute Mustermann, geb. 1.1.1980, erhält als Vermächtnis

Horst Mustermann, geb. 1.1.1980, erhält als Vermächtnis

Waltraut Mustermann, geb. 1.1.1980, erhält als Vermächtnis

2.2 Die Vermächtnisansprüche gegen den/die Erben werden

erst beim Tode des Längerlebenden fällig.

schon beim Tode des Erstversterbenden fällig.

beim Tode desjenigen Ehegatten fällig, in dessen Eigentum die genannten Vermögensbestandteile standen.

3. Pflichtteilsansprüche

Für den Fall der Inanspruchnahme des Pflichtteils durch einen der Erben nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten legen wir Folgendes fest: (1 Variante auswählen)

Verlangt einer der Erben den Pflichtteil aus dem Nachlass des zuerst Verstorbenen, so soll er nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen ebenfalls nur den Pflichtteil aus dessen Nachlass erhalten.

Sollte einer der Erben nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten den Pflichtteil verlangen, so erhalten die anderen Erben, die diese Pflichtteilsansprüche nicht geltend gemacht haben, nach dem Ableben des zuerst verstorbenen Ehegatten zusätzlich Vermächtnisse in Höhe ihrer gesetzlichen Erbteile, die ihnen nach dem Tod des überlebenden Elternteils zustehen und erst mit dessen Tod fällig werden.

Verlangt einer der Erben bereits nach dem Tod des zuerst Verstorbenen seinen Pflichtteil, erhalten die Pflichtteilsberechtigten, die diese Forderung nicht erheben, aus dem Nachlass – im Rahmen eines Vermächtnisses – zusätzlich eine Summe von _____ Euro. Dieser Betrag wird erst nach dem Tod des Letztverstorbenen fällig.

4. Vermögensaufstellung

Den Wert unseres zusammengerechneten, derzeitigen reinen Vermögens geben wir mit _____ Euro an.

Es umfasst:

5. Testamentsvollstrecker

Als Testamentsvollstrecker legen wir fest:

6. Schlussbestimmung

Sämtliche Bestimmungen dieses Testaments sind wechselbezüglich. Sie können daher nur gemeinschaftlich geändert oder durch Widerruf beseitigt werden.

*Unterschrift Ehepartner 1
Ort, Datum*

*Unterschrift Ehepartner 2
Ort, Datum*